



Ausschussdrucksache 21(10)72-D
vom 3. September 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Deutschen Bauernverbandes e. V.

für die 29. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

BT-Drucksache 21/6135

am Dienstag, dem 8. September 2026,
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes

zum Gesetzentwurf eines

Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Öffentliche Anhörung

29. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat des Deutschen Bundestages

Dienstag, 8. September 2026, 15:00 bis 17:00 Uhr Berlin

Sachverständiger: Steffen Pinggen, Stellvertretender Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes

Berlin, 02. September 2026

Das Düngerecht wurde in den letzten Legislaturperioden mehrfach geändert und weitreichende Verschärfungen für die Bewirtschaftung eingeführt. Grundsätzlich anerkennt der Berufsstand das übergeordnete Ziel des Gewässerschutzes. Gleichzeitig muss auch künftig eine bedarfsgerechte Düngung im Sinne der Ernährungssicherung sichergestellt sein. Erforderlich ist ein fachlich nachvollziehbares Düngerecht, das ein Wirtschaften nach guter fachlicher Praxis zur Sicherung der Ernten und der Qualität landwirtschaftlicher Produkte ermöglicht und mehr Verursachergerechtigkeit schafft.

Die Landwirte haben in den vergangenen Jahren weitreichende Fortschritte in der Effizienzsteigerung der Düngung erreicht. Viele Daten belegen den Trend zu einem effizienteren Einsatz von Düngemitteln. So ist nicht nur der Stickstoffdüngerabsatz stark rückläufig (WS 23/24 um 43 % seit WS 16/17). Auch die Nährstoffüberschüsse sind in Deutschland in der Gesamtbilanz von 109 kg N/ha in 2000 auf 63 kg N/ha im Jahr 2022 zurückgegangen. Dies ist ein Rückgang um rund 42%. Das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, eine Reduzierung auf 70 kg/ha in 2030 wurde damit bereits im Jahr 2021 erreicht. Die vorhandenen positiven Entwicklungen im Gewässerschutz belegen das große Engagement der Betriebe, eine moderne produktive Landbewirtschaftung mit den Zielen des Gewässerschutzes zu vereinen.

Düngegesetz und Düngeverordnung gemeinsam auf den Weg bringen

Sowohl die praktischen Probleme mit der Umsetzung als auch verschiedene höchststrichterliche Entscheidungen machen eine Überarbeitung des Düngerechts zwingend erforderlich. In

Anbetracht der Tatsache, dass derzeit im Nachgang der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sehr grundsätzliche Entscheidungen über die Zukunft des Düngerechts zwischen Bund, Ländern und EU-Kommission abgestimmt werden, erscheint eine Änderung des Düngegesetzes zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Der DBV plädiert daher dafür, die Änderung des Düngegesetzes gemeinsam mit der anstehenden Änderung der Düngeverordnung auf den Weg zu bringen.

Stoffstrombilanzverordnung ersatzlos streichen

Mit der Aufhebung der **Stoffstrombilanz** wurde ein wichtiger Schritt in Richtung Bürokratieabbau und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Europas getan. Die Stoffstrombilanz ist weder EU-rechtlich erforderlich noch fachlich geeignet für die Steuerung der Düngung auf der Fläche im Sinne des Gewässerschutzes. Der DBV betont, dass die Einführung der Stoffstrombilanz seinerzeit einen nationalen Alleingang darstellte und nicht auf die Anforderungen der europäischen Nitratrichtlinie bzw. der EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren zurückzuführen ist. Mit dem Gesetzentwurf streicht das BMLEH auch die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Stoffstrombilanzverordnung. Dies ist konsequent und gerechtfertigt. Kritisch sieht der DBV aber, dass die Streichung nicht ersatzlos erfolgt, sondern eine neue Ermächtigung zur Regelung des Umgangs mit Nährstoffen im Betrieb aufgenommen wird. Dies kritisiert der DBV mit allem Nachdruck.

Verordnungsentwurf und Ausgestaltung des Wirkungs-Monitorings vorlegen

Der Entwurf des Düngegesetzes schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für das sogenannte Wirkungs-**Monitoring**, sieht aber keine Einzelheiten zur Ausgestaltung des Monitorings selbst vor. In Anbetracht dessen sind die weitreichenden Ermächtigungen für Datenabfragen und -austausch in ihrer Tragweite nur begrenzt zu beurteilen und werden in ihrem Ausmaß deutlich kritisiert. Der DBV fordert, dass der Entwurf einer Monitoring-Verordnung bekannt sein muss, bevor dem BMLEH und dem BMUKN eine weitreichende Verordnungsermächtigung zur Einrichtung und Durchführung des Monitorings erteilt wird.

Ferner ist eine deutliche **Entschlackung des geplanten Wirkungsmonitorings** erforderlich. Hierbei sollte zum einen die Düngbehörde bzw. auf Bundesebene das JKI und das Thünen Institut federführend sein. Zum anderen muss auf die Erhebung zusätzlicher Daten bei den Betrieben und auf schlagbezogene Daten verzichtet werden.

Düngegesetz muss Grundlage für mehr Verursachergerechtigkeit legen

Entsprechend der Argumentation der EU-Kommission, dass Ausnahmen/Erleichterungen für Betriebe von den strengen Auflagen in Roten und Gelben Gebieten gerechtfertigt und auf der Basis des Wirkungs-Monitorings möglich sind, muss die Novelle des Düngegesetzes die Grundlage für eine stärkere **Verursachergerechtigkeit** im Sinne von Ausnahmen für nachweislich wasserschonend wirtschaftende Betriebe in Roten und Gelben Gebieten schaffen. Auch wenn die Details einer Ausnahme von den strengen Regelungen der Düngeverordnung für Betriebe in Roten Gebieten, die eine gewässerschonende Wirtschaftsweise belegen können, in der Düngeverordnung zu regeln sind, bedarf es einer Verankerung des Grundsatzes bereits im Düngegesetz. Der DBV fordert daher, bereits bei der Schaffung der Rechtsgrundlage auch

gesetzlich zu verankern, wonach das BMLEH konkreter zur Schaffung von einzelbetrieblichen Ausnahmen für Betriebe mit nachweislich wasserschonender Bewirtschaftung und der Grundlage für mehr Verursachergerechtigkeit bei den strengen Anforderungen der Düngeverordnung in Roten und Gelben Gebieten ermächtigt wird.

Nationales Aktionsprogramm muss bestehendes Düngerecht anerkennen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Notwendigkeit zur Erstellung eines Nationalen Aktionsprogramms stellt das bestehende Düngerecht nicht in Frage. Ein Nationales Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitratrichtlinie muss daher das geltende Fachrecht in Kombination mit Maßnahmen des freiwilligen, kooperativen Gewässerschutzes anerkennen. Es handelt sich lediglich um das Nachholen eines formalen Schritts. Weitere ordnungsrechtliche Verschärfungen werden abgelehnt. Ergänzt werden sollte das bestehende Düngerecht um ein ambitioniertes Förderprogramm für gewässerschonende Ausbringungstechniken und zur Steigerung der Effizienz des Düngemiteleinsatzes.

Streichung von Roten Gebieten darf nicht zu Verschärfungen für alle Betriebe führen.

Derzeit werden als Reaktion auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts unterschiedliche Varianten für die Zukunft des Düngerechts und die Gebietsausweisung diskutiert. In dem Zusammenhang lehnt der Deutsche Bauernverband Vorschläge für vermeintliche Vereinfachungen durch eine Streichung der Roten Gebieten ab, die Verschärfungen sowie zusätzliche Dokumentations- und Nachweispflichten für bislang von der Gebietskulisse nicht betroffene Betriebe zur Folge haben. Stattdessen sind mit Blick auf die erheblichen Fortschritte bei der Nährstoffeffizienz der Düngung Vereinfachungen im Sinne einer bedarfsgerechten und die Versorgungssicherheit gewährleistenden landwirtschaftlichen Produktion erforderlich.

Reines Wiedereinsetzen der Roten Gebiete ohne Anpassungen nicht akzeptabel

Ebenso lehnt der Deutsche Bauernverband Überlegungen des BMLEH grundsätzlich ab, kurzfristig in einer schlanken Änderung der Düngeverordnung lediglich die Rechtsgrundlage für die Ausweisung der sensiblen Gebiete in der Düngeverordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu schaffen und damit die Roten/Gelben Gebiete formal wieder einzusetzen. Eine grundsätzliche Überarbeitung des Düngerechts als auch die Schaffung von mehr Verursachergerechtigkeit würde damit auf eine spätere Novelle des Düngerechts vertagt. Ohne Ausnahmen von den strengen Auflagen in den Roten/Gelben Gebieten für nachweislich wasserschonend wirtschaftende Betriebe im Sinne von mehr Verursachergerechtigkeit (Nachweise: Nährstoffvergleich, Feld-Stall-Bilanz, Herbst-N-Min-Untersuchung, Betriebstypen mit niedrigem Nährstoffniveau) wäre dies ein eklatanter Verstoß gegen alle politischen Zusagen und würde auf erheblichen Widerstand stoßen.

Varianten von Bund und Ländern für Konzept zur Zukunft des Düngerechts

Im Zusammenhang mit den derzeit diskutierten Varianten der Länder für die Zukunft des Düngerechts bietet die Regionalisierung die Möglichkeit für die Landesregierungen zur Entscheidung über die Erreichung der Gewässerschutzziele in Abhängigkeit von dem Flächenumfang der sensiblen Gebiete bzw. dem Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von

Messstellen für eine enge Gebietsabgrenzung. Daneben lehnt der Deutsche Bauernverband die Variante III des BMLEH grundsätzlich ab. Hiermit sind Verschärfungen der Auflagen für einen Großteil der Betriebe vorgesehen. Dies widerspricht fundamental der Forderung des Berufsstandes, dass eine Abkehr von den Roten Gebieten nicht zu Verschärfungen für alle Betriebe führen darf. **Der DBV lehnt es ab, diese Variante in das Konzept zur Abstimmung mit der EU-Kommission aufzunehmen.**

Anmerkungen zum Entwurf des Düngegesetzes im Einzelnen

Artikel 1 Änderung des Düngegesetzes

Ziffer 1 zu § 3 Anwendung; Verordnungsermächtigung Buchstabe c) Absatz 2a

Der Gesetzentwurf sieht einen neuen Absatz 2a vor, dass bei der landwirtschaftlichen Erzeugung der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen hat und hierzu auch ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb zählt.

Der Deutsche Bauernverband sieht hierin den Versuch, eine Ermächtigung für eine neue betriebliche Bilanzierung zu schaffen. Dies lehnt der DBV grundsätzlich ab und fordert die Streichung der neuen Ermächtigung. Ohnehin kann - da es sich hier um das Düngegesetz handelt - nur von der landwirtschaftlichen „Düngung“ die Rede sein und nicht von der landwirtschaftlichen „Erzeugung.“

Auch der **Bundesrat** fordert in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2026 die Streichung der Ermächtigungsgrundlage mit der folgenden Begründung:

„Absatz 2a entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Satz 1 des aufgehobenen § 11a DüngG als Ermächtigungsgrundlage für die Stoffstrombilanzierung. Mit der vorgesehenen vollständigen Aufhebung des § 11a soll die Stoffstrombilanzierung konsequent entfallen. Die Neuaufnahme des § 3 Absatz 2a würde dem widersprechen und ist zudem regelungstechnisch entbehrlich, da gleichzeitig mit der Änderung nach Nummer 9 zu behördlichen Anordnungen explizit festgelegt werden soll, dass die Behörde keine Anordnungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb im Sinne des § 3 Absatz 2a treffen kann. Die Streichung von § 3 Absatz 2a sowie die (Folge-) Streichung des Satzes 3 in § 13 dient somit der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung und insbesondere aber auch der Klarheit.“

Zu Ziffer 1 § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6

Im vorliegenden Entwurf wird mit Bezug auf Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, die Berücksichtigung von beim Weidegang anfallenden sowie durch andere Maßnahmen als der Düngung zugeführten und abgeführten Nährstoffen vorgeschrieben.

Zum einen muss aus Sicht des DBV klargestellt werden, dass hierunter nicht eine Stickstoff-Deposition zu verstehen ist, da es sich nicht um eine Düngungsmaßnahme handelt. Zum anderen befürchtet der DBV mit dieser Formulierung zusätzliche Bürokratie, indem nicht nur ein Weidetagebuch mit den durch die Weidehaltung aufgebrauchten Nährstoffmengen geführt werden muss, sondern darüber hinaus auch Berechnungen zur durch die Weidehaltung abgeführten Nährstoffmengen erfolgen müssen. Eine Relevanz für den Gewässerschutz ist aus dieser Vorgabe nicht zu erkennen. Unter der Prämisse, Bürokratie an Stellen zu vermeiden, an denen kein ersichtlicher Grund bzw. keine besondere Wirkung für den Gewässerschutz zu erwarten ist, fordert der DBV, die neu eingefügten Wörter „und abgeführten“ zu streichen.

Zu Ziffer 1 e) bb) § 3 Absatz 5 Satz 2 NEU

Das Bundeslandwirtschaftsministerium sieht vor, dass sofern in der Düngeverordnung für Betriebe in belasteten Gebieten Ausnahmen erlassen werden, in dieser Verordnung auch die Voraussetzungen für die Ausnahmen und die Anforderungen an den Nachweis geregelt werden können.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes wird hiermit zwar das Thema Verursachergerechtigkeit adressiert, jedoch ist diese rudimentäre Verankerung des Themas Verursachergerechtigkeit im Düngegesetz nicht ausreichend.

Zwar geht das Monitoring in erster Linie zurück auf eine Forderung der EU-Kommission zur Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen in der Düngeverordnung, bevor anhand von Messwerten im Grundwasser ein Fortschritt in der Gewässerqualität feststellbar ist. Jedoch entspricht es auch der Argumentation der EU-Kommission, dass Ausnahmen/Erleichterungen für Betriebe von den strengen Auflagen in Roten und Gelben Gebieten gerechtfertigt sind und auf der Basis des Wirkungs-Monitorings möglich sind.

Daher erwartet der DBV, dass die Novelle des Düngegesetzes nicht nur den Rahmen für das Monitoring schafft. Vielmehr sollten gleichzeitig auch die Grundlagen für die Erleichterungen für die Betriebe gelegt werden, die eine gewässerschonende Bewirtschaftung nachweisen können und damit maßgeblich zur Einhaltung der Qualitätsnormen beitragen. Zwar müssen die Details einer Ausnahme von den strengen Regelungen der Düngeverordnung für Betriebe in Roten und Gelben Gebieten - sofern sie nachweislich wasserschonend wirtschaften - in der Düngeverordnung geregelt werden. Jedoch bedarf es zwingend einer gestaltenden Verankerung des Grundsatzes bereits im Düngegesetz.

Der DBV fordert daher, bereits bei der Schaffung der Rechtsgrundlage auch gesetzlich zu verankern, wonach das BMLEH zur Schaffung von einzelbetrieblichen Ausnahmen für Betriebe mit gewässerschonender Bewirtschaftung und der Grundlage für mehr Verursachergerechtigkeit bei den strengen Anforderungen der Düngeverordnung in Roten und Gelben Gebieten ermächtigt wird.

Hierzu sollte bereits als Grundsatz festgelegt werden, dass das BMLEH in der entsprechenden Düngeverordnung für nachweislich wasserschonend wirtschaftende Betriebe in mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebieten Ausnahmen von den Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung erlassen. Als Nachweis herangezogen werden können *unter anderem der langjährig erprobte gesamtbetriebliche Nährstoffvergleich bzw. eine Feld-Stall-Bilanz. Eine derartige Befreiungsmöglichkeit war bereits in § 13 Abs. 3 DüV 2017 vorgesehen. Alternativ sollte auch die Vorlage einer Herbst- oder Nachernteuntersuchung auf den verfügbaren auswaschungsgefährdeten Stickstoff im Boden herangezogen werden. Auch für Wasserkooperationen mehrerer Betriebe mit intensiver Beratung und gemeinsamer Maßnahmenumsetzung sollten Ausnahmen geschaffen werden. Letztlich sollten bestimmte Typen von Betrieben bzw. Wirtschaftsweisen ausgenommen werden, die aufgrund eines geringen Intensitätsniveaus aus Sicht des Gewässerschutzes nicht relevant sind.*

Zudem unterstützt der Deutsche Bauernverband die Forderung des **Bundesrates** zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e § 3 Absatz 5 Satz 2, wonach die Angabe „ , soweit dies mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist“ gestrichen werden soll. Der Bundesrat begründet die Streichung damit, dass der Halbsatz entbehrlich ist und damit zu streichen ist. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Vorschriften im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben erlassen werden.

Zu Ziffer 2 § 3a a) zu Abs. 1 Satz 1

Hiernach wird das BMLEH ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMUKN und im Benehmen mit den Ländern ein nationales Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitratrichtlinie zu erarbeiten.

Der Deutsche Bauernverband betont, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Notwendigkeit zur Erstellung eines Nationalen Aktionsprogramms das bestehende Düngerecht nicht in Frage stellt. Ein Nationales Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitratrichtlinie muss daher das geltende Ordnungsrecht in Kombination mit Maßnahmen des freiwilligen, kooperativen Gewässerschutzes anerkennen. Es handelt sich lediglich um das Nachholen eines formalen Schritts. Weitere ordnungsrechtliche Verschärfungen werden abgelehnt.

Zu Ziffer 3 § 5 Buchstabe b) cc) Nummer 4

Aus Sicht des DBV muss hier in Bezug auf die Abgabe von Wirtschaftsdüngern/Gärresten durch landwirtschaftliche Betriebe und in Zusammenschlüssen von solchen Betrieben mindestens eine erleichterte Regelung vorgesehen werden bzw. sogar eine Ausnahme von dieser Ermächtigung.

Zu Ziffer 4 § 6 bis 6d

Hinsichtlich der Schaffung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung sieht der DBV kritisch, dass bisher keinerlei Details für die Ausgestaltung des Monitorings bekannt sind. In Anbetracht dessen sind die weitreichenden Ermächtigungen für Datenabfragen und -austausch in ihrer Tragweite nur begrenzt zu beurteilen und in der Dimension nicht akzeptabel.

Die Ermächtigung im Düngegesetz zur Schaffung einer Monitoring-VO muss auf ohnehin bei den Behörden vorhandene Daten über die Düngung und die Wasserqualität beschränkt werden und darf keine neuen flächendeckenden Dokumentationspflichten für die Betriebe zur Folge haben.

Bisher schafft der Gesetzentwurf im Wesentlichen nur die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Monitoring, sieht aber keine Einzelheiten zur Ausgestaltung des Monitorings selbst vor. Der DBV fordert, dass die Grundzüge des geplanten Monitorings bekannt sein müssen und gewisse Leitplanken bereits im Gesetz geregelt werden sollten, bevor dem BMLEH und BMUKN eine weitreichende Verordnungsermächtigung zur Einrichtung und Durchführung des Monitorings erteilt wird.

Der Gesetzentwurf sieht sehr weitreichende Ermächtigungen zur Schaffung neuer Auskunfts-, Aufzeichnungs-, Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten für Betriebsinhaber vor, die in der umfassenden, nicht präzisierten und nicht konditionierten Form zu kritisieren sind. Voraussetzung für die weitreichenden Zugriffsrechte der zuständigen Behörde auf vorhandene Daten von Landwirten muss eine Anonymisierung der Daten sein. Für das Monitoring über die Wirkung der Düngeverordnung ist die Identität der Einzelbetriebe nicht von Relevanz, eines betrieblichen Bezuges bedarf es nicht. Vielmehr dient das Monitoring der Prüfung der Verordnung insgesamt und nicht zu Kontrollzwecken für Einzelbetriebe. Sicherergestellt werden muss zudem, dass mit den umfassenden Ermächtigungen zur Datennutzung und -sammlung für das Monitoring bei unterschiedlichen Behörden keine Veränderungen bei der Überwachung durch die für das Düngerecht zuständigen Behörde verbunden ist.

Zudem ist es nicht ersichtlich, warum auch das Umweltbundesamt an der Durchführung des Monitorings beteiligt werden soll. Da es sich um den Vollzug des Düngerechts handelt, fordert der DBV, dass neben der für das Düngerecht zuständigen Behörde eine Beteiligung auf das Thünen-Institut TI und das Julius Kühn-Institut JKI beschränkt bleiben muss.

Im Sinne des Datenschutzes muss geprüft werden, inwieweit sämtliche Daten der Landwirte dann bei den Behörden dem Umweltinformationsgesetz unterliegen und personalisierte und betriebsinterne Daten öffentlich zugänglich werden. Dies muss mit Blick auf die Sensibilität vieler Daten der Betriebe verhindert werden.

Zu § 6d Mitwirkung von Bundesbehörden im Rahmen der Konformitätsbewertung

Nach dem Gesetzentwurf können bei den Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums, insbesondere beim Julius Kühn-Institut, mit Zustimmung des Bundesministeriums Konformitätsbewertungsstellen zur Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2019/1009 eingerichtet werden.

Aus Sicht des DBV ist grundsätzlich zu befürworten, dass die fachliche Expertise des JKI in die Überprüfung und Bewertung von den Produkten genutzt werden soll. Allerdings betrachtet es der DBV als kritisch, dass das BMLEH durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt werden soll, die Beteiligung weiterer Bundesbehörden aus dem Geschäftsbereich des BMLEH zur Voraussetzung eines Konformitätsbewertungsverfahrens zu machen. Diese Ermächtigungsgrundlage beinhaltet das Potential, das Verfahren ggf. durch Ausweitung der beteiligten Behörden unnötig zu verlängern. Insofern sollte hier auch weiterhin eine Gesetzesänderung notwendig sein.

Ziffer 6 zu § 11a

Der Gesetzgeber sieht die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Stoffstrombilanzverordnung vor.

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die Streichung im Sinne der Vermeidung zusätzlicher Bürokratie und nationaler Verschärfungen europäischen Rechts.

Zu § 12 Überwachung, Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverwendung, Datenübermittlung

Nach Ziffer 7 zu § 12 c) bb) werden die zuständigen Behörden befugt, die übermittelten personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und für den in Satz 2 genannten Zweck zu verwenden. Zudem haben sie die nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten jeweils unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Durchführung des EU-Rechts nicht mehr erforderlich sind.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes werden hier sensible Daten aus der Landwirtschaft aufgezeichnet, die bis zur Löschung personenbezogen und somit eindeutig zuordbar sind. Es ist dringend geboten sicherzustellen, dass diese Daten nicht veröffentlicht werden und so schnell kein Bezug zu den einzelnen Betrieben oder Unternehmen durch die Daten mehr hergestellt werden kann.

Mit der Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverwendung werden weitreichende Ermächtigungen zur Datensammlung geschaffen. Der Schutz personenbezogener Daten wird damit nicht ausreichend gewürdigt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an andere Behörden ist strikt abzulehnen. Der DBV weist auf die Notwendigkeit des Datenschutzes für die zum Teil sensiblen Daten der Betriebe hin. Personenbezogene Daten, die etwa aus der Überwachung der Düngeverordnung oder anderer auf Grundlage des Düngegesetzes erlassener Rechtsverordnungen stammen, sind schützenswert und dürfen ausschließlich für den zur Kontrolle erforderlichen Zweck verwendet und gespeichert werden. Die Datenhoheit muss ansonsten bei den Betrieben bleiben, eine Speicherung der Daten per se wird nicht als geboten angesehen und es muss ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhandensein von Daten eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt.

Zu Ziffer 8 § 12a Monitoring; Verordnungsermächtigung

In § 12a Absatz 1 ist vorgesehen, dass auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings überprüft wird, „ob und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von den Anforderungen der Düngeverordnung, insbesondere für Betriebe in mit Nitrat belasteten Gebieten vorgesehen werden können“.

Wie bereits betont erachtet es der DBV für dringend geboten, im Düngegesetz bereits konkretere Eckpunkte für die Befreiung von Auflagen nach § 13a der Düngeverordnung vorzusehen. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 3 Absatz 5. Sichergestellt sein muss, dass sich diese hier genannte Regelung sowohl auf Rote als auch Gelbe Gebiete bezieht. Zudem muss sichergestellt werden, dass ein gebietsbezogenes Monitoring-Ergebnis nicht zur Verweigerung einzelbetrieblicher Ausnahmen herangezogen wird.

Der Gesetzentwurf macht in § 12a Absatz 2 Ziffer 1 keine Aussage darüber, welche Behörde für das Monitoring zuständig ist, sondern verweist auf die nach Landesrecht zuständige Behörde bei der Durchführung des Monitorings. Hier ist die Zuständigkeit nicht eindeutig.

Der DBV fordert, dass explizit die für den Vollzug des Düngerechts zuständige Behörde federführend sein soll und dies auch im Gesetzentwurf formuliert wird.

Der DBV kritisiert ferner die weitreichenden Auskunftspflichten in § 12a Absatz 2 Ziffer 4 sowie die Absätze 3 und 4 zum Monitoring. Zum einen ist die Form und der Umfang des Abrufs von Daten unverhältnismäßig. Vielmehr sollten – sofern erforderlich – konkrete Daten von den Betrieben abgerufen werden, anstatt umfassende Auskunftspflichten festzuschreiben. Zum anderen ist der Inhalt der abgeforderten Daten zu weitreichend und nicht praktikabel. Der DBV fordert die Streichung der geforderten Daten zum **Ertragsniveau** und zu den **Bodennährstoffen**. Ferner fordert der DBV, auf schlagbezogene Daten und Aufzeichnungspflichten zu verzichten. Letztlich sollte das Monitoring in Grünen Gebieten vereinfacht bzw. die vorgesehenen Meldepflichten reduziert werden. Letztlich wäre eine begrenzte repräsentative Erhebung für bestimmte Daten sinnvoller.

Ferner weist der DBV darauf hin, dass zwar automatisierte Abrufverfahren effizient sind, aber personenbezogene Daten streng zweckgebunden bleiben müssen. Vorgesehen werden sollte zum einen eine Löschfrist und zum anderen eine unabhängige Datenschutzprüfung durch die Landesdatenschutzbeauftragten.

Ziffer 9 zu § 13 Satz 3

Mit dem geänderten Satz 3 soll klargestellt werden, dass die zuständige Behörde keine Anordnungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb treffen kann. Dies steht in Verbindung mit § 3 Absatz 2a, wonach zur guten fachlichen Praxis auch ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb gilt.

Der Deutsche Bauernverband lehnt vom Grundsatz her eine Schaffung einer alternativen betrieblichen Bilanzierung als Ersatz für eine Stoffstrombilanz ab. Insofern muss generell die in § 3 Absatz 2a neu aufgenommene Formulierung als Einfallstor für eine alternative Stoffstrombilanz gänzlich gestrichen werden.